

Statuten

STV Erlinsbach

Erlinsbach, 4. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Name, Stellung, Sitz.....	4
2.1	Name.....	4
2.2	Stellung.....	4
2.3	Sitz.....	4
3	Zweck des Turnvereins	4
3.1	Zweck	4
4	Mitgliedschaft des Turnvereins	4
4.1	Zugehörigkeit	4
5	Turnvereinsstruktur	5
5.1	Unselbständige Riegen	5
5.1.1	Selbständige Riegen.....	5
5.1.2	Ein- / Austritte der Riegenmitglieder	5
5.1.3	Riegengründung	5
6	Mitgliedschaft	6
6.1	Mitgliederkategorien.....	6
6.1.1	Aktivmitglieder.....	6
6.1.2	Mitturner.....	6
6.1.3	Freimitglieder	6
6.1.4	Ehrenmitglieder	6
6.1.5	Passivmitglieder.....	6
6.2	Vorschlagsweg zu Ernennungen	7
6.3	Übertritt	7
6.4	Dispens.....	7
6.5	Ausschluss.....	7
6.6	Eintritt.....	7
6.7	Austritt.....	7
7	Rechte und Pflichten.....	8
7.1	Rechte	8
7.1.1	Vereinsstatuten.....	8
7.1.2	Stimmrecht	8
7.1.3	Rekursrecht.....	8
7.2	Pflichten.....	8
7.2.1	Versicherungspflicht.....	8
7.2.2	Besuchspflicht	8
7.2.3	Vereinsinteresse	8
7.2.4	Einhaltung der Reglemente.....	8
8	Organisation und Leitung	9
8.1	Organe.....	9
8.1.1	Generalversammlung	9
8.1.2	Vereinsversammlung.....	11
8.1.3	Turnstand	11
8.1.4	Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.....	11

9	Organisation und Leitung	12
9.1	Vorstand	12
9.1.1	Einberufung einer Vorstandssitzung	12
9.1.2	Stimmrecht	12
9.1.3	Amtsdauer	12
9.1.4	Pflichtenheft	12
9.1.5	Vertretung nach aussen	12
9.1.6	Zeichnungsberechtigung	12
9.1.7	Beschlussfähigkeit	12
9.1.8	Besondere Befugnisse	13
9.1.9	Protokoll	13
9.2	Präsident	13
9.3	Vizepräsident	13
9.4	Vertreter technische Leitung	13
9.5	Kassier	13
9.6	Aktuar	13
9.7	Weitere Ämter	13
9.7.1	Materialwart	13
9.7.2	Archivar	14
9.7.3	Fähnrich	14
9.8	Revisoren	14
9.8.1	Amtsdauer der Rechnungsrevisoren	14
9.9	Spezialkommissionen	14
9.10	Reglemente und Pflichtenhefte	14
9.11	Archiv	14
9.12	Öffentliche Informationsorgane	14
9.12.1	Homepage	14
9.12.2	Schaukasten	14
10	Finanzen	15
10.1	Geschäftsjahr	15
10.2	Einnahmen	15
10.3	Ausgaben	15
10.4	Vorstandskredit	15
10.5	Mitgliederbeiträge	15
10.6	Entschädigungen	16
10.7	Haftbarkeit	16
11	Schlussbestimmungen	16
11.1	Auflösung	16
11.1.1	Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	16
11.1.2	Vermögensverwendung bei Riegenauflösung	16
11.2	Teilrevision/Statutenänderungen	16
11.3	Totalrevision	17
11.4	Streitfälle/Besondere Fälle	17
11.5	Frühere Bestimmungen	17
11.6	Inkrafttreten	17

1 Allgemeines

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen jedoch Männer und Frauen.

2 Name, Stellung, Sitz

2.1 Name

Der Turnverein führt den Namen „STV Erlinsbach“.

2.2 Stellung

Der Turnverein konstituiert sich als Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB.

2.3 Sitz

Der rechtliche Sitz befindet sich in Erlinsbach.

3 Zweck des Turnvereins

3.1 Zweck

Der Turnverein ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers, pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen den entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf und Spielmöglichkeiten zu verschaffen. Er fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Jugendarbeit gerichtet.

Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der Turnverein alters- und spartenbezogene Riegen. Diese können sich ihrerseits in Trainingsgruppen aufteilen.

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Turnverein will den Vereinszweck frei von politischen, konfessionellen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen.

4 Mitgliedschaft des Turnvereins

4.1 Zugehörigkeit

Der Turnverein ist Mitglied des Aargauer Turnverbandes (ATV) und des Kreisturnverbandes Aarau-Kulm und gehört dadurch auch dem Schweizerischen Turnverband (STV) an, deren Statuten, Reglemente und Verträge er sich unterstellt.

5 Turnvereinsstruktur

5.1 Unselbständige Riegen

Dem Turnverein gehören folgende unselbständige Riegen an:

- Jugendriegen Erlinsbach (Mädchen und Knaben).

Die Riegen sind dem Vereinsvorstand unterstellt.

Die Kosten der Jugendriegen sowie der Geräteriege werden grundsätzlich vom Turnverein getragen.

Mit der Führung der Jugendriegen sowie der Geräteriege bezweckt der Turnverein, Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude an sportlichen Aktivitäten zu wecken.

Der Eintritt ist im Reglement für die Jugendriegen Erlinsbach geregelt.

Die Riegen sind bestrebt, J + S Kurse durchzuführen.

Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung oder der Vorstandssitzung beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

5.1.1 Selbständige Riegen

Dem Turnverein gehören folgende selbständige Riegen an:

- Frauenriege Erlinsbach
- Männerriege Erlinsbach

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes sowie der Generalversammlung unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglemente des Turnvereins nicht widersprechen. Sie werden vom Turnverein grundsätzlich nicht finanziell unterstützt.

5.1.2 Ein- / Austritte der Riegenmitglieder

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den Vorstand.

5.1.3 Riegegründung

Weitere Riegen können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

6 Mitgliedschaft

6.1 Mitgliederkategorien

Der Turnverein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Mittturner
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereins- Riegenmitglieder sind gemäss Weisungen des STV dem Kantonalturnverband (ATV) bzw. dem STV zu melden.

6.1.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten Personen, die innerhalb des Turnvereins entweder Sport ausüben oder eine Funktion bekleiden. Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Aktive Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft einen Ausweis. Aktivmitglieder, welche nicht mehr an den angebotenen Trainingslektionen teilnehmen, können in den Stand eines Passivmitgliedes übertreten oder durch den Vorstand überschrieben werden.

6.1.2 Mittturner

Jungturner, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben sowie Turner, die noch nicht als Aktivturner aufgenommen sind, werden zu Mittturnern erklärt.

6.1.3 Freimitglieder

Aktivmitglieder, die 10 Jahre dem Turnverein angehört und regelmässig die Turnstunden und Turnfeste besucht haben sowie den übrigen Turnvereinspflichten gewissenhaft nachgekommen sind, können an der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

6.1.4 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden auf Antrag durch die Generalversammlung Turner oder Turnfreunde ernannt, welche sich um den Turnverein oder das Turnwesen in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder, welche zu einer oder mehreren Riegen persönliche Beziehungen pflegen, sind diesen durch einen Vermerk im Etat zuzuordnen.

6.1.5 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede mündige Person, wie auch jede juristische Person und körperschaftliche Personenverbindungen und wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Turnverein finanziell unterstützt, ernannt werden. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

6.2 Vorschlagsweg zu Ernennungen

Die Vorschläge zu Ernennungen gehen von den Riegenvorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Turnvereinsvorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Generalversammlung.

Für Passivmitglieder ist kein Aufnahmebeschluss nötig.

6.3 Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann auf Ende des Turnvereinsjahres erfolgen.

6.4 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Turnvereinsvorstand genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

6.5 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Turnvereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch einen Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss beantragte Mitglieder sind zu der betreffenden Generalversammlung einzuladen und haben somit die Gelegenheit zur Rechtfertigung. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6.6 Eintritt

Die Eintrittsgesuche können jederzeit eingereicht werden. Diese sind durch den Vorstand anlässlich seiner nächsten Sitzung zu behandeln und zu bestätigen. Die Aufnahme erfolgt an der nächsten Generalversammlung. Erfolgt anlässlich der Bekanntgabe gegen die Aufnahme eines Mitgliedes eine Einsprache, so entscheidet die Generalversammlung endgültig über die Aufnahme.

Wird ein Gesuch um Aufnahme abgelehnt, so kann dies gegenüber dem Gesuchsteller ohne jede Begründung erfolgen.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist der Eintretende erst nach der Aufnahme in den Turnverein durch die Generalversammlung oder Riegenversammlung.

6.7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss sowie durch eine Vereinsauflösung.

Der Austritt muss schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Er ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er kann jedoch erst genehmigt werden, wenn der Betreffende seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

7 Rechte und Pflichten

7.1 Rechte

7.1.1 Vereinsstatuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

7.1.2 Stimmrecht

Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder des Turnvereins sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Alle Mitglieder haben das Recht, zuhanden des Vorstandes Ehrungen vorzuschlagen.

Alle aufgenommenen Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder, haben anlässlich von Generalversammlungen das gleiche Stimmrecht.

7.1.3 Rekursrecht

Wird die Rechtmässigkeit eines Versammlungsbeschlusses angefochten, kann ein Rekurs an den Vorstand des ATV eingereicht werden.

7.2 Pflichten

7.2.1 Versicherungspflicht

Alle turnenden Mitglieder sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

7.2.2 Besuchspflicht

Aktivmitglieder und turnenden Ehren- und Freimitglieder sind verpflichtet, die Turnstunden, Turnfeste, Generalversammlung und Riegenversammlungen und andere beschlossene Anlässe zu besuchen.

Passivmitglieder sowie nicht turnende Ehren- und Freimitglieder ist der Besuch der obligatorischen Veranstaltungen und Übungen freigestellt.

7.2.3 Vereinsinteresse

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten und Reglemente zu beachten, die Interessen des Turnvereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie sich den Anordnungen der Turnvereinsleitung zu unterziehen.

Die Mitglieder unterlassen alles, wodurch das Ansehen und der Zweck des Turnvereins geschädigt werden könnte.

Jedes Mitglied unterstützt den Turnverein in sportlicher und – soweit möglich – in administrativer Hinsicht. Es unterstützt die jeweiligen Turnvereinsanlässe tatkräftig.

Ein Aktivmitglied stellt sich bei Bedarf für die Dauer von mindestens einem Jahr zur Mitarbeit im Vorstand, einer Riegenleitung oder bei der Mitgestaltung von Trainingslektionen zur Verfügung.

7.2.4 Einhaltung der Reglemente

Die Mitglieder des Turnvereins sind verpflichtet, sich an die Vorschriften der Vereinsstatuten, der Reglemente, Pflichtenhefte und Beschlüsse des Vorstandes, der Vereinsversammlung, der Generalversammlung und des Schweizerischen Turnverbandes zu halten. Abweichungen

sind nur erlaubt, wenn diese den moralischen und finanziellen Bestand des Turnvereins und seinen Mitgliedern nicht gefährden.

8 Organisation und Leitung

8.1 Organe

Die Organe des Turnvereins sind:

- die Generalversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Turnstand
- der Vorstand
- die technische Leitung
- die Revisoren
- die Spezialkommissionen

8.1.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ. Sie ist ordentlicherweise im ersten Quartal eines jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

8.1.1.1 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstandes
- Mitgliedern der technischen Leitung
- Revisoren

8.1.1.2 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung:

- Begrüssung
- Appell / Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der technischen Leitung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entschädigungen
- Kompetenzbetrag des Vorstandes
- Anträge
- Mutationen

- Wahlen
 - des Tagespräsidenten
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren
 - der anderweitig Beauftragten (Archivar, Fähnrich, Materialwart)
 - der technischen Leiter der Aktivriegen
 - die Leiter der Jugendriegen und Geräteriege
 - der übrigen Mitglieder der technischen Leitung
- Jahresprogramm (turnerisch/sportlich und gesellschaftlich)
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen

8.1.1.3 Einladung an die Generalversammlung

Die Einladung an die Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktanden. Während dieser Zeit muss das Einsichtsrecht in die Jahresrechnung, das Budget und die traktandierten Anträge gewährleistet werden. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

8.1.1.4 Teilnahme an der Generalversammlung

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

8.1.1.5 Wählbarkeit

Alle aufgenommenen Mitglieder, ausser Passivmitglieder, können durch die Generalversammlung in den Vorstand und in Kommissionen gewählt werden.

8.1.1.6 Anträge an die Generalversammlung

Anträge der Mitglieder, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen.

8.1.1.7 Wahlen und Abstimmungen

Über die Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht auf Antrag eine geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird. (Einfaches Mehr der Stimmmenden ausgenommen Passivmitglieder) Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung für welche eine 2/3 -Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

8.1.1.8 Protokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses kann innert Monatsfrist verlangt und eingesehen werden. Erfolgt innert drei Monaten nach der Generalversammlung keine Einsprache, so muss dieses durch den Vorstand genehmigt werden.

Erfolgt gegen den Inhalt des Protokolls Einsprache, so ist dieses der nächsten Generalversammlung vorzustellen.

8.1.2 Vereinsversammlung

Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen, werden durch die Vereinsversammlung behandelt. Sie ist nach Bedürfnis einzuberufen.

Vereinsversammlungen werden je nach Bedarf durch den Vorstand einberufen.

Wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, und unter Darlegung der Gründe und Traktanden, beim Vorstand die Abhaltung einer Vereinsversammlung beantragen, so hat der Vorstand diese innert Monatsfrist einzuberufen.

8.1.2.1 Einladung zur Vereinsversammlung

Die Einladung an die Vereinsversammlung erfolgt mindestens 7 Tage, unter Bekanntgabe der Traktanden, vor der Abhaltung auf dem Zirkularweg.

8.1.2.2 Anträge an die Vereinsversammlung

Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen.

8.1.3 Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligungen an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Beschlüsse sind an der nächsten Versammlung bekannt zugeben.

8.1.3.1 Einladung zum Turnstand

Die Einladung an den Turnstand erfolgt mindestens 7 Tage, unter Bekanntgabe der Traktanden, vor der Abhaltung.

8.1.4 Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden und zwar schriftlich, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

9 Organisation und Leitung

9.1 Vorstand

Die allgemeine Leitung des Turnvereins ist einem aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Vertreter der technischen Leitung

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen vom gleichen Geschlecht sein.

Er kann nach Bedürfnis erweitert sowie in ständige Ausschüsse gegliedert werden, sollte jedoch immer eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

9.1.1 Einberufung einer Vorstandssitzung

Der Vereinsvorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet, jedoch mindestens dreimal jährlich.

9.1.2 Stimmrecht

Alle Vorstandsmitglieder verfügen über ein Stimmrecht.

9.1.3 Amtsdauer

Das Amtsjahr dauert für Vorstandsmitglieder von Generalversammlung zu Generalversammlung. Die Aktenübergabe hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Jedes Vorstandsmitglied ist stets wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so ist in der Regel an der nächsten Versammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer vorzunehmen.

9.1.4 Pflichtenheft

Die Obliegenheiten des Turnvereinsvorstandes sind die allgemeine Leitung des Turnvereins gemäss Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte. Sie erstellen ein Organigramm des Turnvereins.

9.1.5 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Turnverein nach aussen.

9.1.6 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

9.1.7 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

9.1.8 Besondere Befugnisse

Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss erledigt oder vorberaten werden. Die Zusammensetzung liegt im freien Ermessen des Präsidenten. Diese Geschäfte sind an der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

9.1.9 Protokoll

Über alle Turnvereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

9.2 Präsident

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Turnverein nach aussen, sorgt darüber, dass die anderen Vorstandsmitglieder ihre Pflichten erfüllen.

Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und anderen Orts-Vereinen. Er ist verpflichtet, die obligatorische Präsidentenkonferenz des ATV zu besuchen.

9.3 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit in allen Funktionen und unterstützt ihn in der Leitung der Turnvereinsgeschäfte.

9.4 Vertreter technische Leitung

Den Vertretern der technischen Leitung obliegt die technische Leitung des Turnvereins und der Unterriegen. Sie überwachen den Turnbetrieb und koordinieren alle turnerischen Angelegenheiten innerhalb des Turnvereins und der Riegen. Sie sind verantwortlich für den Besuch von Leiterkursen.

Sie sind verantwortlich, dass die obligatorischen Regionenkurse und Leiterkonferenzen von den Verantwortlichen besucht werden.

9.5 Kassier

Der Kassier verwaltet das Vermögen und besorgt das gesamte Rechnungswesen des Turnvereins sicher und zinsbringend. Er legt der Generalversammlung eine schriftliche Jahresrechnung und ein Budget vor. Er ist ferner für den Einzug aller Mitgliederbeiträge besorgt. Er veranlasst die nötigen Versicherungen bei der SVK und rechnet mit den Verbänden ab.

9.6 Aktuar

Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz und führt das Protokoll an den Versammlungen und Sitzungen.

9.7 Weitere Ämter

9.7.1 Materialwart

Dem Materialverwalter obliegt die Aufsicht über die Turngeräte und das Vereinsinventar (Inventarliste).

Er sorgt für Ordnung im Geräteraum und in der Turnhalle.

9.7.2 Archivar

Für die saubere Aufbewahrung des Archivmaterials ist ein durch die Generalversammlung zu wählender Archivar verantwortlich.

9.7.3 Fährnich

Der Fährnich wird durch die Generalversammlung bestimmt.

9.8 Revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz des Turnvereins, allfälliger Fonds sowie spezieller Abrechnungen von Festanlässen und Kassen von Kommissionen wählt die Generalversammlung zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Generalversammlung.

9.8.1 Amtsdauer der Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei eine spätere Wiederwahl nach Unterbruch von mindestens zwei Jahren möglich ist. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Alljährlich erfolgt die Neuwahl eines der beiden Revisoren.

9.9 Spezialkommissionen

Zur Erfüllung spezieller Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

9.10 Reglemente und Pflichtenhefte

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständig.

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vereinsvorstand zuständig.

9.11 Archiv

Der Turnverein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände wie z.B. Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Turnvereinsrechnungen etc. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

9.12 Öffentliche Informationsorgane

9.12.1 Homepage

Soweit der Turnverein in der Lage ist, wird er eine Homepage mit allen nötigen Angaben und Informationen, unter dem Namen „<http://www.tv-erlinsbach.ch>“, führen.

9.12.2 Schaukasten

Soweit der Turnverein in der Lage ist, wird er einen Schaukasten in Erlinsbach unterhalten, in dem aktuelle Informationen des Turnvereins ausgehängt werden.

10 Finanzen

10.1 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

10.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen insbesondere aus:

- den Mitgliederbeiträge
- den Gewinne von Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Subventionen
- den Erträgen des Turnvereinsvermögens
- den freiwillige Beiträge und Schenkungen
- den Jugend und Sport Subventionen

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Einnahmequellen zu erschliessen.

10.3 Ausgaben

Die Ausgaben des Turnvereins bestehen insbesondere aus:

- den jährlichen Verbandsbeiträgen, Versicherungen und Zeitschriftenabonnemente
- Turnbetriebskosten
- den Start- und Kursgeldern, die durch den Vorstand bewilligt werden
- den Teilkostenbeiträgen an Festkarten und Reisen
- Verwaltungskosten
- den Spesen, Verwaltungskosten, Geschenke, Hallen-, Platz- und Abwertsentschädigungen
- den Beiträgen an Riegen / den allfälligen Beiträgen an Untersektionen
- den Anschaffungen von Geräten und Material
- den von der Generalversammlung festzusetzenden Entschädigungen an Leiter, Vorstand und Kommissionen
- Weiteren durch die Generalversammlung oder den Vereinsvorstand beschlossenen Ausgaben
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der Generalversammlung zu beschliessen ist

10.4 Vorstandskredit

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ist jährlich von der Generalversammlung festzulegen und zu genehmigen.

10.5 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch einen Generalversammlungsbeschluss festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich, bis spätestens drei Monate nach der Generalversammlung, eingezogen. Der Vorstand kann auf ein begründetes Gesuch, Mitgliedern vorübergehend den Betrag ganz oder teilweise erlassen.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Turnverein und endet mit dem Austritt.

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Turnverein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder (beitragsfrei)
- Während des Turnvereinsjahres aufgenommene Mitglieder (beitragsfrei)
- Freimitglieder (nur von den Turnvereinsabgaben teilweise befreit)

10.6 Entschädigungen

Die Entschädigungen für den Vorstand und die Leiter werden vom Vorstand in einem separaten Spesenreglement festgelegt. Dieses Reglement muss jährlich von der Generalversammlung genehmigt werden.

10.7 Haftbarkeit

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder (über den maximalen Betrag von CHF 100.--) ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Auflösung

Für die Auflösung des Turnvereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

11.1.1 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung ist das allfällige Vermögen mit sämtlichem Inventar der politischen Gemeinde Erlinsbach zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für eine allenfalls später neu entstehende Turnvereine, mit den in den vorliegenden Statuten ausgesprochenen Zielsetzungen.

Über diese Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

11.1.2 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Turnvereins aufgelöst werden, geht deren allfälliges Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein. Unter Wahrung des Anspruchsrechtes für eine allenfalls später neu entstehende Riege, mit den gleichen oder ähnlich ausgesprochenen Zielsetzungen. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins über.

11.2 Teilrevision/Statutenänderungen

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Statutenänderungsanträge aus den Reihen der Mitglieder sind schriftlich und begründet, spätestens vier Wochen vor der Abhaltung der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

11.3 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

11.4 Streitfälle/Besondere Fälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonalen Turnverbandes (ATV) und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Artikel 60 ff).

11.5 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Turnverein vom 28. Februar 1975 und diejenigen von der Damenriege vom 27. Januar 1976.

11.6 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 11.03.2005 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband unverzüglich in Kraft.